

I. Der Sachverhalt

Im Laufe der Jahre gab es mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien. Im Verlauf dieser Streitigkeiten entstanden dem Kläger bestimmte Verfahrenskosten: Kosten für Transport, Lebensmittel, Prüfungsleistungen, Rechtsberatung, Kraftstoff und Fotokopien. Der Kläger forderte die Auferlegung dieser Kosten dem Beklagten durch eine unabhängige Klage. Das erstinstanzliche Gericht hat dem Antrag nicht stattgegeben. Der Berufung wurde jedoch vom Berufungsgericht von Tiflis teilweise stattgegeben, in dem dem Beklagten die Reise- und Fotokopierkosten auferlegt wurden.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Bei dem obersten Gerichtshof von Georgien war Gegenstand von Diskussionen, ob es möglich ist, die während des Prozesses anfallenden Kosten durch unabhängige Rechtsstreitigkeiten zu erstatten. Der oberste Gerichtshof wies darauf hin, dass der Mechanismus für die Erstattung von Verfahrenskosten in den Art. 53 und 54 der Zivilprozessordnung festgelegt ist.

Die Gesetzgebung des Prozessverfahrens kennt jedoch den Mechanismus der getrennten Prüfung der Frage der Prozesskosten nicht. Im Gegenteil verpflichtet Art. 249 V der Zivilprozessordnung das Gericht unmittelbar, die Frage der Verteilung der Gerichtskosten im Urteilstenor als Teil der Entscheidung zu erörtern. Daher war der Kassationsgerichtshof der Ansicht, dass das Gesetz eine ausreichende Regelung zur Erstattung der Verfahrenskosten enthielt und dass die Partei im Rahmen eines bestimmten Rechtsstreits (auch vor einem höheren Gericht) einen Antrag stellen sollte. Und wenn die Partei einen solchen Antrag nicht stellt, wird davon ausgegangen,

dass sie auch keinen Anspruch auf Verfahrenskosten hat.

Gocha Oqreshidze

► 05.3 – 8/2020

Feststellungsklage in der Zivilsache

1. Die Erhebung einer Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der Streitigkeit hat.

2. Ein rechtliches Interesse an einer Streitigkeit liegt vor, wenn ein Recht des Klägers eingeschränkt oder entzogen wird, was eine Gefahr für eine Rechtsverletzung darstellt, und es nicht möglich ist, eine Leistungsklage geltend zu machen.

(Die Richtlinien des Autors)

Art. 180 Zivilprozessordnung

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 26. Dezember 2019 № 36-847-2019

I. Der Sachverhalt

Der Kläger reichte eine Klage gegen das öffentliche Register, der Lentekhi Kommune und Privatpersonen ein und beantragte die Feststellung der Nichtigkeit der Entscheidung über die Aufteilung des Haushalts, der Haushaltseintragungen und das daraus resultierende Ergebnis – der Registereinträge. Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht von Kutaisi, hat die Klage nicht zur Entscheidung angenommen, da es kein rechtliches Interesse an der Erhebung einer Feststellungsklage feststellen

konnte. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde als eine private Beschwerde vom Kläger angefochten, indem er die Nichtigkeit dieser Entscheidung beantragte.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Der Oberste Gerichtshof von Georgien hat die private Beschwerde nicht befriedigt. Es konzentrierte sich auf das Interesse zur Einleitung der Feststellungsklage und stellte klar, dass unter diesem Interesse nicht das allgemeine Interesse der Streitpartei gemeint sein sollte, sondern das aus der materiellen Rechtsnorm abgeleitete Interesse, deren Verwirklichung mit Hilfe der Feststellungsklage möglich wäre. Nach Angaben des Obersten Gerichtshofs müssen gemäß Art. 180 Zivilprozessordnung die folgenden Kriterien erfüllt sein: A) Der Kläger muss verklagt werden. B) Das Bestehen eines Rechtsstreits muss eine echte Gefahr einer künftigen Verletzung der Rechte des Klägers darstellen. C) Die Beilegung einer Feststellungsklage sollte das beste Mittel zur Beilegung des Streits sein - es sollten keine Voraussetzungen für die Einleitung einer Leistungsklage bestehen. Das Gericht stellte klar, dass im vorliegenden Fall nur eine Feststellungsklage erhoben worden war und die Partei keine Leistungsklage eingereicht hatte, die nicht zur Wiederherstellung des verletzten oder umstrittenen Rechts hätte führen können.

III. Kommentar

Nach Artikel 180 Zivilprozessordnung ist das rechtliche Interesse einer Partei erforderlich, um eine Feststellungsklage geltend zu machen. Dieser Artikel existiert seit dem Bestehen des Kodex und hat keine redaktionellen Änderungen erfahren. Folglich ist immer das Bestehen eines Rechtsinteresses als Voraussetzung für die Einlei-

tung einer Feststellungsklage notwendig gewesen. In der jüngsten Praxis hat sich jedoch die Herangehensweise der Gerichte an die Feststellungsklagen verschärft, was zu ungerechtfertigten Einschränkungen der Anwendung des Rechtsschutzmittels geführt hat. Der vom Obersten Gerichtshof festgelegte Standard wird von den Vorinstanzen häufig falsch interpretiert, und die Behauptung bleibt unberücksichtigt, auch wenn das rechtliche Interesse der Partei von Anfang an offensichtlich ist. In einem Fall hat die Verwaltungsbehörde beispielsweise einseitig das Recht des Klägers zum Erdbau aufgehoben und die Änderung im Register registriert. Der Kläger widersprach der Aufhebung des Erdbaurechts und verlangte die erneute Eintragung in das Register. Das Stadtgericht Batumi wies die Klage ab und stellte klar, dass der Beklagte immer das Recht hat, den Vertrag zu kündigen (auch wenn eine solche Kündigung rechtswidrig ist) und dass der Kläger nicht für die Wiederherstellung des Rechts, sondern wegen eines Schadensersatzes klagen soll [Entscheidung des Stadtgericht von Batumi am 07/12/2018 2-5132 / 18]. Das Urteil wurde angefochten, aber vom Berufungsgericht Kutaisi unverändert gelassen [Urteil des Berufungsgerichts Kutaisi vom 22.03.2019 №2 / b-25-19]. In einem anderen Fall beantragte der Kläger den Widerruf des künftigen Eigentums des Beklagten, weil das in das öffentliche Register eingetragene künftige Vermögen, dem Kläger jegliches Recht auf freie Verfügung über das Vermögen eingeschränkt hatte. Das Stadtgericht von Tiflis wies die Klage ab und stellte klar, dass der Kläger kein rechtliches Interesse an dem Streit hatte [Urteil des Stadtgerichts von Tiflis vom 30.10.2019 №2 / 33480-17]. In einem anderen Fall wies das Stadtgericht von Tiflis den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Eigentümer des unbeweglichen Vermögens, seine Eintragung in das öffentliche Register und die Herausgabe des Eigentums von einem unberechtigten Besitzer

ab, mit der Begründung, dass die Partei kein rechtliches Interesse an dem Streit hatte [Urteil des Stadtgerichts von Tiflis vom 29.06.2020 №2 / 13294-19]. Im Allgemeinen ist der Inhalt von Artikel 180 Zivilgesetzbuches verständlich, der für

die Erhebung einer Feststellungsklage das Bestehen eines Rechtsinteresses voraussetzt. Ein derart strenger und in vielen Fällen sinnlos restriktiver Ansatz für die Feststellungsklage sollte jedoch negativ bewertet werden.

Gocha Oqreshidze